

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Auswahlverfahrenssatzung für Masterstudien-
gänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2010

Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2010

40. Jahrgang
Nr. 10
04. Aug. 2010

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Auswahlverfahrenssatzung für Masterstudiengänge der Philosophischen
Fakultät der Universität Bonn mit örtlicher Zulassungsbeschränkung
vom 23. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn – Verkündigungsblatt 39. Jahrgang Nr. 26 vom 05. Juni 2009) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinische Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt das studiengangsspezifische Verfahren zur Auswahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, für die nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes NRW und der Vergabeverordnung NRW eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt worden ist.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllen als in dem betreffenden Studiengang Plätze zur Verfügung stehen und nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung für den betreffenden Masterstudiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber als grundsätzlich für den Masterstudiengang geeignet anzusehen sind. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im

Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Universität Bonn für die örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät werden die Studienplätze im ersten Fachsemester gemäß den §§ 23, 26 in Verbindung mit § 11 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 6. April 2010, entsprechend Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a) und c) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und § 4 Abs. 6 Hochschulzugangsgesetz NRW nach dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Durchschnittsnote) und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben. Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest gilt dabei die von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens abgelegte schriftliche Prüfung.

(2) Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch eine vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Maßgabe der jeweiligen Masterprüfungsordnung eingesetzte Eignungskommission auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Als Auswahlkriterien werden die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses und das Ergebnis der Eignungsfeststellungsklausur herangezogen. Dabei wird der Bachelorabschluss mit 60%, das Ergebnis der Klausur zu 40% gewichtet.

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird wie folgt in Punkte (w) umgerechnet:

1,0-1,3: 100 Punkte

1,4-1,6: 80 Punkte

1,7-2,0: 60 Punkte

2,0-2,3: 40 Punkte

2,4-2,7: 20 Punkte

2,8-3,0: 0 Punkte

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsklausur ist der Prozentwert der beantworteten Fragen in Prozent (pr). Werden alle Fragen beantwortet, so ist der Wert $pr=100$, wird keine Frage beantwortet, so ist $pr=0$.

Gemäß dem angegebenen Gewichtungsverhältnis von Bachelornote (x) und Klausurergebnis wird die Rangfolge nach folgender Formel $(0,6 \times w) + (0,4 \times pr)$ ermittelt.

(4) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach der auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung ermittelten Rangfolge durch die

Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 3

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11 angewendet.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Mai 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 06. Juli 2010.

Bonn, 23. Juli 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn
vom 23. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juli 2009 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 33 vom 21. Juli 2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Philosophische Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge an:

Institut I (Philosophie):

- Philosophie

Institut II (Psychologie)

- Psychologie

Institut III (Politische Wissenschaft und Soziologie):

- Deutsche , Europäische und Globale Politik
- Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

Institut IV (Geschichtswissenschaft)

- Geschichte

Institut V (Germanistik, vgl. Literatur- und Kulturwissenschaft

- Germanistik
- Komparatistik
- Skandinavistik

Institut VI (Anglistik, Amerikanistik und Keltologie):

- Englische Literaturen und Kulturen
- Englische Sprachwissenschaft
- North American Studies

Institut VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik):

- Altamerikanistik und Ethnologie
- Deutsch-Französische Studien (DFS)
- Deutsch-Italienische Studien (DIS)
- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Renaissancestudien
- Romanistik

Institut VIII (Orient- und Asienwissenschaften):

- Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei, Tibet’
- Geschichte und Kultur West- und Südasien
- Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)
- Regionalwissenschaft Japan
- Regionalwissenschaft Südostasien
- Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

Institut IX (Kommunikationswissenschaften):

- Medienwissenschaft
- Sound Studies

Institut X (Kunstgeschichte und Archäologie):

- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie Europas
- Ägyptologie

2. § 9 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen.“

3. § 12 Absatz 5 wird hinter Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Die Leistungspunkte für erfolgreich absolvierte Prüfungen in Seminaren werden erst nach Erbringen sämtlicher zum Modul gehörenden Studienleistungen gutgeschrieben.“

4. § 13 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für Seminarprüfungen, die die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung umfassen, ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen des Moduls wiederholt werden.“

5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Solche Modulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu

bewerten. Die jeweilige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

6. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Prüfungsleistung im Sinne von § 17 ansetzen,...“

7. § 16 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Prüfungsleistung im Sinne von § 17 ansetzen,...“

8. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung gemäß Absatz 1 umfasst mindestens 10 und höchstens 25 DIN A 4-Seiten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Solche Modulprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind grundsätzlich von zwei Prüfern zu bewerten. Die jeweilige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

9. In der Anlage 1 wird unter Punkt VI Nachweis der besonderen Eignung in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„ Wenn die Eignungsfeststellungsprüfung im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, findet die Prüfung in Form einer Klausur statt, für die Punkte vergeben werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

10. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Studiengangspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut I Philosophie

Studiengang: - Philosophie

Institut II Psychologie

Studiengang Psychologie

Institut III Politische Wissenschaft und Soziologie

Studiengänge: - Deutsche, Europäische und Globale Politik
- Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

Institut IV Geschichte

Studiengang: - Geschichte

Institut V Germanistik, Vgl. Literatur- und Kulturwissenschaft

Studiengänge: - Germanistik
- Komparatistik
- Skandinavistik

Institut VI Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

Studiengänge: - Englische Literaturen und Kulturen
- Englische Sprachwissenschaft
- North American Studies

Institut VII Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik

Studiengänge: - Altamerikanistik und Ethnologie
- Deutsch-Französische Studien (DFS)
- Deutsch-Italienische Studien (DIS)
- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Renaissancestudien
- Romanistik

Institut VIII Orient- und Asienwissenschaften

- Studiengänge:
- Geschichte und Kultur der Region 'China, Mongolei, Tibet'
 - Geschichte und Kultur West- und Südasiens
 - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)
 - Regionalwissenschaft Japan
 - Regionalwissenschaft Südostasien
 - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

Institut IX Kommunikationswissenschaften

- Studiengänge:
- Medienwissenschaft
 - Sound Studies

Institut X Kunstgeschichte und Archäologie

- Studiengang:
- Klassische Archäologie
 - Kunstgeschichte
 - Frühgeschichtliche Archäologie Europas
 - Ägyptologie

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Philosophie;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Philosophie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden.“

In Absatz 1 Buchstabe e) wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.“

In Absatz 1 wird der Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

Absatz 1 wird Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In Absatz 1 Satz 10 wird in den Buchstaben a) und b) der Wert 2,3 durch 2,5 ersetzt;

im Buchstaben c) wird der Wert 1,7 durch 2,0 ersetzt.

Neu eingefügt werden:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.Sc. Psychologie

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§3)

Zum Masterstudiengang „Psychologie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den B.Sc. „Psychologie“ als Kernfach mit einer Gesamtnote von mindestens „3,0“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Psychologie“ mindestens mit der Gesamtnote „2,0“ bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module des Fachs „Psychologie“ im Umfang von mindestens 120 LP enthalten und eine Gesamtnote von mindestens „2,0“ bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber des B.Sc. „Psychologie“ der Universität Bonn, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht haben;
- e) Bewerberinnen und Bewerber anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,7 erreicht haben.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus werden zum Verständnis der englischsprachigen Fachliteratur sehr gute Englischkenntnisse empfohlen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Im Übrigen unterliegt das Zugangsverfahren für den B.Sc. „Psychologie“ der „Auswahlverfahrenssatzung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn mit örtlicher Zulassungsbeschränkung“.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Deskriptive Statistik, Inferenzstatistik, empirisch-experimentelle Methoden, Diagnostik, Testtheorie, Diagnostische Verfahren der leistungs- und Persönlichkeitsmessung, Diagnostische Verfahren in Anwendungsfeldern
- Allgemeine Psychologie I (kognitive Psychologie), Allgemeine Psychologie II (Motivation, Emotion, Lernen), Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie
- Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie
- Eigenständiges empirisch-wissenschaftliches Arbeiten und Anfertigung einer empirischen Forschungsarbeit (Bachelorarbeit)

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im B.Sc. „Psychologie“ an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des B.Sc. „Psychologie“ der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „2,3“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Psychologie“ mit einer Gesamtnote von mindestens „1,7“ bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;

- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium des B.Sc. „Psychologie“ der Universität Bonn im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 150 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens „1,7“ erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Fach „Psychologie“ an einer anderen in- und ausländischen Universität oder Hochschule im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 150 LP mit einem Notendurchschnitt von „1,3“ bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 5 Pflichtmodule (44 LP), 5 Wahlpflichtmodule (40 LP), ein Wahlpflicht-Nebenfach-Modul (6 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Die Studienleistungen, welche Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind, werden im Modulplan aufgeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.Sc. „Psychologie“ (§4, Absatz 7) lt. nachfolgendem Modulplan.

Modulplan M. Sc. Psychologie

V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum, K=Kolloquium

1. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Methodenvertiefung und – anwendung (A) Ü, Ü, Ü	1-2 Sem.	keine	wird zu Beginn des Moduls festgelegt.	• Multivariate statistische Verfahren und Indikationen für deren Anwendung • Konzeption und Durchführung computergestützter empirischer Erhebungen • Anwendungsbereiche und –strategien im Kontext unterschiedlicher theoretischer Evaluations-/Qualitätssicherungsansätze.	Klausur	12
Diagnostik – Vertiefung und Anwendung (B) Ü, Ü, Ü	1 Sem.	keine	wird zu Beginn des Moduls festgelegt.	• vertiefte test- und entscheidungstheoretische Kenntnisse der Psychologischen Diagnostik • Verständnis theoriegeleiteter Konstruktion von Untersuchungsinstrumenten • Kompetenzen in der Auswahl, Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren im Kontext psychologischer Begutachtung.	Klausur	12

1. Studienjahr
Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistungen als Voraus- setzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Prüfungen	LP
Projektarbeit (D) S, S	1-2 Sem.	parallele Belegung des entsprechenden Moduls aus den Modulen E-K	Referate, Kleingruppenarbeit, Literaturrecherchen, selbstständige Literaturlauswertung, Datenerhebung, Auswertung	- eigenständiges empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, - Verantwortungsübernahme für definierte Teilaufgaben im wissenschaftlichen Erkenntnis- und Erhebungsprozess.	Seminarprüfung	6

1. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (es sind 4 Module zu wählen, darunter ein Modul mit 6 LP aus einem Nebenfach*)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Nebenfach	siehe Modulbeschreibung des anbietenden Fachs					6
Allgemeine Psychologie I (E) S, S	1-2 Sem.	keine	- Referate, Kleingruppenarbeit, Literaturrecherchen - angeleitetes Selbststudium - schriftliche Leistungskontrollen	Theoretischen Grundlagen und Methoden der kognitiven Psychologie und deren neuronaler Grundlagen	Klausur oder Seminarprüfung	8

*Die wählbaren Nebenfachmodule werden vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

1. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (Fortsetzung)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistung als Voraus- setzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Allgemeine Psychologie II (F) S, S	1-2 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	vertiefte theoretische Grundlagen und Methoden der Allgemeinen Psychologie II	Klausur oder Seminarprüfung	8
Arbeits- und Organisationspsychologie (G) S, S	1-2 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • selbstständige Erarbeitung eines Spezialgebietes • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenzen zur Analyse, Intervention und Evaluation personal- und organisationspsychologischer Probleme in Forschung und Praxis	Klausur oder Seminarprüfung	8

1. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (Fortsetzung)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistung als Voraus- setzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- forschung (H) S, S	1-2 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	• Kompetenzen in der Diagnostik sowie Methoden der Quantifizierung und Bestimmung der Determinanten interindividueller Differenzen • Kompetenzen der Integration von verhaltensgenetischen, biologischen, statistischen und diagnostischen Methoden zur Klärung der Mechanismen von Variabilität und Anwendung dieser Methoden in der Praxis • Kompetenzen in der multi-methodalen empirischen Persönlichkeitsforschung und Persönlichkeitsdiagnostik	Klausur oder Seminarprüfung	8
Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (I) S, S	1-2 Sem.	keine	• regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen • regelmäßige Nachbereitung der Inhalte der Veranstaltungen • Referate, Kleingruppenarbeit, Thesenpapiere, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc.	Kenntnisse über Theorien und Befunde zur Förderung der Entwicklung individueller Potentiale im Verlauf der gesamten Lebensspanne vom Vorschulalter bis ins höhere Erwachsenenalter.	Klausur oder Seminarprüfung	8

1. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (Fortsetzung)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistungen als Voraus- setzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Klinische Psychologie (J) S, S	1-2 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Vertiefte theoretisch-empirische Grundlagen Klinischer Psychologie und Psychotherapie sowie Biopsychologie	Klausur oder Seminarprüfung	8
Sozialpsychologie (K) S, S	1-2 Sem.	keine	• Leistungsanforderungen wie Referate, Keingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen, Methoden und empirischen Ergebnissen der Sozialpsychologie	Klausur oder Seminarprüfung	8

2. Studienjahr

Wahlpflichtmodule (es sind 2 Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistungen als Voraus- setzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Allgemeine Psychologie I (Aufbau) (L) S, S	1Sem.	Modul E	• Referate, Hausaufgaben, Programmierübungen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Forschungsorientierte Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und den Methoden der kognitiven Psychologie	mündliche Prüfung	8
Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau) (M) S, S	1 Sem.	Modul G	• Referate, Keingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • selbstständige Erarbeitung eines freigewählten Spezialgebietes • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation arbeits- und berufspsychologischer Probleme in Forschung und Praxis	mündliche Prüfung	8

2. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (Fortsetzung)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistung Voraussetzung für Zulassung als Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Aufbau) (N) S, S	1 Sem.	Modul I	- regelmäßige Nachbereitung der Inhalte der Veranstaltungen - konkrete Leistungsanforderungen wie Testate, Übernahme von Referaten, Kleingruppenarbeit, Thesenpapiere, Positionspapiere, Literaturrecherchen usw.	Erwerb von Kenntnissen über Theorien und empirische Befunde zum Erziehverhalten sowie zum Lehren und Lernen	mündliche Prüfung	8
Evaluation und Qualitätssicherung (Aufbau) (O) S, S	1 Sem.	Module A ,B	Ergebnispräsentation und Erstellung eines Abschlussberichts	- Vertiefte Kenntnisse zu Grundlagen und Methoden der Evaluation - Kompetenzen zur Anpassung von Vorhaben der Evaluation und Qualitätssicherung	Klausur oder mündliche Prüfung	8
Klinische Psychologie (Aufbau) (P) S, S	1 Sem.	Modul J	- Leistungsanforderungen wie Übernahme von Referaten, Keingrup-penarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen usw. - Angeleitetes Selbststudium - schriftliche Leistungskontrollen	vertiefte theoretisch-empirische Grundlagen Klinischer Psychologie und Psychotherapie sowie Biopsychologie	mündliche Prüfung	8

2. Studienjahr
Wahlpflichtmodule (Fortsetzung)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Sozialpsychologie (Aufbau) (Q) S, S	1 Sem.	Modul K	• Referate, Keingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenzen in der aktuellen sozialpsychologischen Forschung und deren Anwendung in Praxisfeldern	mündliche Prüfung oder Klausur oder Seminarprüfung	8
Rechtspsychologie (R) S, S	1 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenzen in Theorien und Methoden der Rechtspsychologie und deren Anwendung	mündliche Prüfung oder Klausur oder Seminarprüfung	8
Affective & Cognitive Neuroscience (U) S, S	1 Sem.	keine	• Referate, Kleingruppenarbeit, Positionspapiere, Literaturrecherchen etc. • angeleitetes Selbststudium • schriftliche Leistungskontrollen	Kompetenzen in Theorien und Methoden der affektiven und kognitiven Neuropsychologie	mündliche Prüfung oder Klausur oder Seminarprüfung	8

2. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraus- setzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Berufsbezogenes Praktikum (S) P	1-4 Sem.	keine	• Die Tätigkeit wird in der Regel von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. • Praktikumsbericht • regelmäßige Teilnahme am Kolloquium	• vertieftes Verständnis für die besonderen Merkmale einer wissenschaftlich fundierten Berufspraxis; anwendungsorientiertes Denken; Gesprächsführung und Verhandlung; • spezifische Kenntnisse und Kompetenzen im gewählten Praxisbereich	Seminarprüfung	10
Masterkolloquium (T) K	1 Sem.	Anmeldung zur Masterarbeit	Präsentation des Konzepts der Masterarbeit	Kompetenz zur Durchführung und Kritik empirischer Forschungsarbeiten	Seminarprüfung	4

Weitere Prüfungsleistung im M. Sc. Psychologie: Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

In den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang

M.A. Deutsche, Europäische und Globale Politik

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sowie dem Modulplan, wird die Studiengangsbezeichnung durchgängig von M.A. Deutsche und Europäische Politik in M.A. Deutsche, Europäische und Globale Politik geändert.

In Absatz 1 wird Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

In Absatz 1 wird Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Geschichte“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber **sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester** zugelassen werden.“

In Absatz 1 Buchstabe e) wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.“

In Absatz 1 wird der Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

In Absatz 1 wird Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang
M.A. Germanistik

wird in Absatz 1 der Satz 11 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Komparatistik

wird in Absatz 1 der Satz 8 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A .Skandinavistik;

1. wird in Absatz 1 der Zusatz „nicht-konsekutiv“ gestrichen.

2. wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A Englische Literaturen und Kulturen;

wird in Absatz 1 der Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Der Modulplan des M.A. Englische Literaturen und Kulturen wird wie folgt neu gefasst:

Modulplan: M.A. Englische Literaturen und Kulturen

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
AM1 – Sprachpraxis I (Ü, Ü)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Erarbeitung sprachlicher Genauigkeit im Bereich der Grammatik ▪ Übersetzung aus dem Englischen und in das Englische unter Berücksichtigung übersetzungstheoretischer Aspekte	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	8
AM2 – Theorien und Modelle der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft (V, Ü)	1 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grundlagen- und weiterführende Kenntnisse über literatur- und kulturwissenschaftliche sowie sprachwissenschaftliche Theorien und Modelle ▪ Anwendung der Theorien und Modelle, Transfer in andere Kontexte, Systematisierung eigener Analysen	Klausur	8
AM3 – Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1500- 1660) (I) (V, Ü, Ü [1SWS])	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grund- und Überblickskenntnisse der engl. Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10
AM4 – Literatur und Kultur der Späten Neuzeit (1660-) (I)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grund- und Überblickskenntnisse der engl. Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der Hauptgattungen der Epoche	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10

(V, Ü, Ü [1SWS])				■ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche		
AM5 – Postkoloniale Literaturen und Kulturen (I) (V, Ü, Ü [1SWS])	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	■ Grund- und Überblickskenntnisse der postkolonialen Theoriebildungen ■ Grund- und Überblickskenntnisse der neuen englischsprachigen Literaturen sowie der Kolonialliteratur und der ethnischen Minoritätenliteratur Großbritanniens ■ grundlegende geschichtliche Kenntnisse der Regionen und der speziellen Funktionalisierung der anglophonen Literaturen in den jeweiligen Kulturen	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10

1. Studienjahr: Wahlpflichtbereich Forschungsmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
AM6 – From Page to Stage (S und eine Blockver- anstaltung)	1 Sem. + eine Block- woche	keine	aktive Teilnahme u. Mitarbeit im Rahmen einer Kleingruppe, die eines der Dramen für die gesamte Gruppe vorbereitet	■ vertiefte Kenntnisse in der Umsetzung von dramatischen Texten in konkrete Aufführungen ■ kritische Evaluation konkreter Aufführung im Kontext der Text- u. Aufführungsgeschichte	Seminarprüfung	10

Es werden weitere Wahlpflichtmodule angeboten. Diese werden auf Vorschlag des Prüfungsbeirates vom Dekan genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
AM7 – Sprachpraxis II (Ü)	1 Sem.	AM 1	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	Verfassen und Präsentation von unterschiedlichen Textsorten (z.B. Berichte, Essays)	Klausur oder Seminarprüfung	4

2.Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind drei von vier Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
AM8 – Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1500- 1660) (II) (S, Ü, Kolloquium {4. Sem.}, wenn Masterarbeit anschließt)	2 Sem.	AM3	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Spezial- u. Überblickskenntnisse der englischen Geschichte und Kulturgeschichte der Epoche ▪ Spezial- u. Überblickskenntnisse über repräsentative Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche	Seminarprüfung	10
AM9 – Literatur und Kultur der Späten Neuzeit (1660-) (II) (S, Ü, Kolloquium {4. Sem.}, wenn Masterarbeit anschließt))	2 Sem.	AM4	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Spezial- u. Überblickskenntnisse der englischen Geschichte und Kulturgeschichte der Epoche ▪ Spezial- u. Überblickskenntnisse über repräsentative Hauptgattungen der Epoche - Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche	Seminarprüfung	10
AM10 – Postkoloniale Literaturen und Kulturen (II)	2 Sem.	AM5	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grund- u. Überblickskenntnisse der postkolonialen Theoriebildungen; Spezial- und Überblickskenntnisse der neuen englisch-sprachigen Literaturen sowie der Kolonial-literatur und der ethnischen	Seminarprüfung	10

(S, Ü, Kolloquium {4. Sem.}, wenn Masterarbeit anschließt))				Minoritätenliteratur Großbritanniens ■ grundlegende geschichtliche Kenntnisse der Regionen und der speziellen Funktionalisierung der anglophonen Literaturen in den jeweiligen Kulturen mit Schwerpunktbildungen		
AM11 – Literatur und Kultur des Mittelalters (S, Ü, Kolloquium {4. Sem.}, wenn Masterarbeit anschließt))	2 Sem.	AM2	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	Bekannntschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen sowie mit den Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Mediävistik	Seminarprüfung	10

Weitere Prüfungsleistung im Studiengang M.A. Englische Literaturen und Kulturen: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Englische Sprachwissenschaft;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Der Modulplan für den M.A. Englische Sprachwissenschaft wird wie folgt neu gefasst:

Modulplan: M.A. English Linguistics (Englische Sprachwissenschaft)

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
English Language Practice (Ü, Ü)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Erarbeitung sprachlicher Genauigkeit im Bereich der Grammatik ▪ Übersetzung aus dem Englischen und in das Englische unter Berücksichtigung übersetzungstheoretischer Aspekte	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	8
Theories and Models of Literary Studies, Cultural Studies, and Linguistics (V, Ü)	1 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grundlagen- und weiterführende Kenntnisse über literatur- und kulturwissenschaftliche sowie sprachwissenschaftliche Theorien und Modelle ▪ Anwendung der Theorien und Modelle, Transfer in andere Kontexte, Systematisierung eigener Analysen	Klausur	8
Presentation Structures in Written English (V, S, Ü)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Grundlagen sprachlicher Repräsentation und Präsentation ▪ Sprache und Realisierungsmedien, insbesondere bei geschriebener Sprache ▪ Analyse nach den Parametern des britischen Kontextualismus: Substanz, abstrakte Form und Kontext, insbesondere bei geschriebener/ graphischer Präsentation	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10

Analysis of Oral Discourses (V, S, Ü)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ fundierte Kenntnisse der linguistischen Pragmatik ▪ Entwicklung von Analyseinstrumenten zur Gewinnung mündlicher Sprachdaten, Transkription, Kodierung	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10
English Texts of the Middle Ages (V, S, Ü)	2 Sem.	Keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ vertiefte Kenntnisse der älteren Sprachstufen des Englischen ▪ Bekanntschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen ▪ Textanalyse im Rahmen diachroner linguistischer Methoden und Fragestellungen ▪ Einbeziehung der historischen Dialektologie und Soziolinguistik	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10

2.Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
English Language Practice II (Ü)	1 Sem.	English Language Practice I	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ Verfassen und Präsentation von unterschiedlichen Textsorten (z.B. Berichte, Essays)	Klausur oder Seminarprüfung	4
Presentation Structures in Spoken English (S, Ü, K*)	2 Sem.	Presentation Structures in Written English	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ weiterführende Kenntnisse über sprachliche Repräsentation und Präsentation ▪ Sprache und Realisierungsmedien, insbesondere bei gesprochener Sprache ▪ Analyse nach den Parametern des britischen Kontextualismus: Substanz, abstrakte Form und Kontext, insbesondere bei mündlicher/phonischer Präsentation	Seminarprüfung	10

Analysis of Written Discourses (S, Ü, K*)	2 Sem.	Analysis of Oral Discourses	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ fundierte Kenntnisse der Textlinguistik, insbesondere der Textsortenlehre und der Fachtextlinguistik, sowie der Schreibprozessforschung ▪ Erwerb von Methodenkompetenz in der empirischen Textanalyse und der psycholinguistischen Schreibprozessanalyse	Seminarprüfung	10
Orality in the Middle Ages (S, Ü, K*)	2 Sem.	English Texts of the Middle Ages	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	▪ weiterführende Kenntnisse der älteren Sprachstufen des Englischen ▪ Bekanntschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen sowie mit den Problemen der Verschriftlichung mündlichen Diskurses ▪ Textanalyse im Rahmen diachroner linguistischer Methoden und Fragestellungen ▪ Modelle des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit (linguistische und ethnologische Ansätze)	Seminarprüfung	10

* Ein Kolloquium im 4. Semester, wenn Masterarbeit in Relation zum Modul verfasst wird.

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (Import)

Es ist ein Modul aus dem Bereich der Linguistik oder aus einer weiteren Fremdsprache im Umfang von 10 LP zu wählen,. Die Module, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Weitere Prüfungsleistung im Studiengang M.A. Englische Sprachwissenschaft: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A.North American Studies;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Altamerikanistik und Ethnologie;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Deutsch-Französische Studien;

wird in Absatz 3 der Satz 7 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Deutsch-Italienische Studien;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden:“

In Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

In Absatz 3 wird der Satz 7 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In Absatz 12 wird vor dem Modulplan folgender Passus eingefügt:

„Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs Italianistik und Germanistik sind insgesamt 4 Module zu belegen, wobei jeweils 2 aus dem Bereich der Italianistik und der Germanistik zu wählen sind. Mindestens eines der 4 Module muss entweder aus der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft gewählt werden, wobei auszuschließen ist, dass in einem der beiden Fächer (Germanistik/Italianistik) nur Sprachwissenschaft und gleichzeitig im anderen nur Literaturwissenschaft studiert wird.“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Renaissance-Studien

wird in Absatz 3 der Satz 7 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

erhält Absatz 3 Satz 1 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende neue Fassung:

b) Absolventinnen und Absolventen in- und ausländischer Universitäten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module der o.g. Studiengänge oder andere Module mit Renaissance-Bezug im Umfang von mindestens 36 LP enthalten;

c) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte erbracht haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Romanistik;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Romanistik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden.“

In Absatz 1 Buchstabe e) wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.“

In Absatz 1 wird der Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

In Absatz 1 wird der Satz 12 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte und Kultur der Region `China, Mongolei und Tibet`;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Orientalische und asiatische Sprachen;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Regionalwissenschaft Japan;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Regionalwissenschaft Südostasien;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Medienwissenschaften;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Im Modulplan für den M. A. Medienwissenschaften wird das Modul G 4 wie folgt geändert:

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzung	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel
G4 Forschungsmethoden (Pl, Ü)	2 Sem.	G1		sozialwissenschaftliche und hermeneutische Methoden der Datengewinnung und Datenanalyse, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Interviewtechniken, Inhaltsanalysen, Designplanungen und Untersuchungskonzeption

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Sound Studies;

wird in Absatz 1 der Satz 8 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich
zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende
Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Im Modulplan für den M. A. Sound Studies wird das Modul M1 wie folgt geändert:

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
M1 – Einführung in die Sound Studies (V, S, S)	2 Sem.	keine	Keine	▪ historische und aktuelle Phänomene des Sound Designs ▪ kulturwissenschaftliche Begriffsbildung ▪ Techniken und Verfahren der Soundproduktion	Seminarprüfung	12

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Klassische Archäologie;

wird in Absatz 1 der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Kunstgeschichte;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden.“

In Absatz 1 wird der Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

In Absatz 1 wird der Satz 9 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Der Modulplan des M.A. Kunstgeschichte wird wie folgt geändert:

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Prüfungen	LP
A Aufbaumodul Kunstgeschichte des Mittelalters (V, S)	1-2 Sem.	keine	mdl. Referat und Thesenpapier (max. 5 Seiten oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) im Seminar	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von mittelalterlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption. Forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden	mündliche Prüfung	10
B Aufbaumodul Kunstgeschichte der Neuzeit (V, S)	1-2 Sem.	keine	mdl. Referat und Thesenpapier (max. 5 Seiten oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) im Seminar	- vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von neuzeitlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption; - forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden	mündliche Prüfung	10
C Kunstgeschichte der Moderne (V, S)	1-2 Sem.	keine	mdl. Referat und Thesenpapier (max. 5 Seiten oder Hausarbeit (max. 15 Seiten) im Seminar	- vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von modernen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption; - Forschungsorientierte Anwendung kunst-historischer Methoden	mündliche Prüfung	10
E Aufbaumodul Gattungen und Medien (Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	in der Übung ein mündl. Referat mit Thesenpapier(max. 5 Seiten) im Seminar ein mündl. Referat	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von Gattungs- und Medienfragen	Seminarprüfung	10
G Forschungsmodul Kunsthistorisches Kolloquium (V, 2 Kolloquien)	1-2 Sem.	Teilnahme am Beratungsgespräch,	mündliches Referat oder Thesenpapier (max. 5 Seiten) in den Kolloquien	forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden in Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher Forschungsarbeiten	Seminarprüfung	
H Forschungsmodul Kunsthistorische Systematik und Kritik (V, Ü)	1-2 Sem.		mündliches Referat	- Forschungsberichte in Form von kommentierten Bibliographien; Analytische Deskription; - Rezension eines Buches	Seminarprüfung	

In den Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Frühgeschichtliche Archäologie Europas;

wird in Absatz 1 der Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Zum Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen werden.“

In Absatz 1 Satz 1 erhält der Buchstabe d) folgende neue Fassung:

d) **„Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem archäologischen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „3,0“ bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.“**

In Absatz 1 wird der Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet abweichend von §4, Absatz 8 ein Mal im Semester statt.“

In Absatz 1 wird der Satz 10 wie folgt ergänzt:

„ Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:“

Der Buchstabe c) folgende neue Fassung:

c) „Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die in ihrem Studium Module mit Bezug zur Christlichen Archäologie, zur Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie oder zur Provinzialrömischen Archäologie im Umfang von mindestens 60 LP erworben und eine Gesamtnote von mindestens „2,0“ erreicht haben.

Neu eingefügt werden:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Ägyptologie

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§)

Zum Master-Studiengang „Ägyptologie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Kunstgeschichte und Archäologie“ oder „Archäologien“ (Kernfach) studiert, alle vier Module aus dem Bereich der Ägyptologie absolviert sowie die Bachelorarbeit im Gegenstandsbereich des Faches geschrieben und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem kunsthistorischen oder archäologischen Studiengang (Kern-/Hauptfach) mit ägyptologischem Schwerpunkt mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die ägyptologische Module im Umfang von mindestens 48 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Lateinkenntnisse oder Kenntnisse im Altgriechischen oder in einer semitischen Sprache wie Hebräisch oder Arabisch, die durch den erfolgreichen Abschluss der im Freien Wahlpflichtbereich der Bachelor-Studiengänge der Universität Bonn angebotenen Kurse im Umfang von 12 LP erworben wurden oder mit äquivalenten Sprachzertifikaten nachgewiesen werden;

- Eine moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in folgenden Bereichen:

- Grundkenntnisse in der Klassischen sowie Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie;
- Grundlagen der Ägyptologie: Forschungsgeschichte ägyptologischer Forschung, Grundkenntnisse der archäologischen Denkmäler;
- Erweiterte Kenntnisse der altägyptischen Sprachstufen (Grammatik, Lexikon, Hieroglyphenschrift) mit Schwerpunkten in der mittellägyptischen Sprache sowie Grundkenntnisse zu altägyptischen Texten;
- Grundkenntnisse der Archäologie sowie der Kunst und Kultur Altägyptens.

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der in den Bachelor-Studiengängen „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Archäologien“ an der Universität Bonn in den ägyptologischen Modulen erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Solange die Eignung nicht im Rahmen eines Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge relevant ist, gilt die Eignung für folgende Bewerberinnen und Bewerber als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Kunstgeschichte und Archäologie“ oder „Archäologien“ (Kernfach) der Universität Bonn, die alle vier Module aus dem Bereich der Ägyptologie absolviert sowie die Bachelorarbeit im Gegenstandsbereich des Faches geschrieben und eine Gesamtnote von mindestens 2,3 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem kunsthistorischen oder archäologischen Fach mit ägyptologischem Schwerpunkt mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich auf in 6 Pflichtmodule (einschließlich Praxismodul und Forschungskolloquium) à 10 LP (insgesamt 60 LP) und 3 Wahlpflichtmodule à 10 LP (insgesamt 30 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Die Studienleistungen, welche Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen sind, werden im Modulplan aufgeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. „Ägyptologie“ (§4, Absatz 7) lt. nachfolgendem Modulplan:

Modulplan: M.A. Ägyptologie

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Koll = Kolloquium

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand Lernziel	Prüfungen	LP
Ägyptische Sprache, Schrift und Literatur 1: Altägyptische Sprachstufe, Ägyptische Grammatik diachron (S, S, 4 SWS)	1-2 Sem.	Keine	Eigenständige Übersetzungsarbeit Kleine Themenreferate	• Vertiefte Kenntnisse des Altägyptischen • Kenntnisse in der Literatur des Alten Reiches (Biographien und Pyramidentexte) • Diachrone Sprachbetrachtung	Mündliche Prüfung einschließlich Übersetzung	10
Archäologische und kulturhistorische Studien 1: Ausgewählte Themen Kunst und Kultur (S, S, 4 SWS)	1-2 Sem.	Keine	Themenreferate	• Vertiefte Kenntnisse in den Gegenstandsbereichen der ägyptischen Archäologie und der Kulturgeschichte • Forschungsorientierte Anwendung moderner kulturhistorischer Theorien	Mündliche Prüfung	10
Praxismodul für Ägyptologen: Museums- oder Grabungspraktikum oder Arbeit in einer wissenschaftlichen Institution	4 Wochen à 6 Tage	Keine	Keine	• Aspekte der praktischen musealen Arbeit • Objektforschung • Aspekte der Arbeit in wissenschaftlichen Institutionen • Vertiefte Kenntnisse und Anwendung ägyptologischer Fachterminologie	Praktikumsbericht	10

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand Lernziel	Prüfungen	LP
Ägyptische Sprache, Schrift und Literatur 2: Mittel-/Neuägyptische	1-2 Sem.	Ägyptische Sprache, Schrift und Literatur 1	Eigenständige Übersetzungsarbeit Kleine Themenreferate	• Hermeneutische Methoden • Vertiefte Kenntnisse des Neuägyptischen, einschließlich	Mündliche Prüfung einschließlich Übersetzung	10

Sprachstufe (S, S, 4 SWS)				Literaturkenntnisse • Vertiefte Kenntnisse der mittelägyptischen Literatur • Vertiefte grammatikalische Kenntnisse		
Archäologische und kulturhistorische Studien 2: Medienarchäologie und Schriftgeschichte (S, S, 4 SWS)	1-2 Sem.	Archäologische und kulturhistorische Studien 1	Themenreferate, Protokolle, Tischvorlagen	• Geschichte der visuellen Kommunikation • Verhältnis von Bild und Schrift • Entwicklung der 3000jährigen Schriftgeschichte • Schriftarten	Mündliche Prüfung	10
Master- und Forschungskolloquium (Koll, 4 SWS)	4 Wochen à 6 Tage	Ägyptische Sprache, Schrift und Literatur 1, Archäologische und kulturhistorische Studien 1	Themenreferate, Diskussionen inkl. Seminarprotokolle	Forschungsorientierte Anwendung ägyptologischer Methoden in Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher Forschungsarbeiten	Seminararbeit	10

Wahlpflichtmodule (1. – 2. Studienjahr)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand Lernziel	Prüfungen	LP
Ptolemaistik (V, S, 4 SWS)	1-2 Sem.	Keine	Referat, Tischvorlage, Hausarbeit	• Kenntnisse in der Sprache der Denkmäler des ersten Jahrtausends v. Chr. • Spätmittelägyptische Grammatik • Logik der Schrift • Textsorten • Verhältnis Texte und Kontexte	Mündliche Prüfung	10
Ägyptens Umfeld in griechischer Zeit: Kulturräume und Epochen	1-2 Sem.	Keine	Referat, Tischvorlage, Hausarbeit	• Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von griechischen Kunstwerken sowie Formen der	Mündliche Prüfung	10

I (V, S, 4 SWS)				Rezeption • Forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden		
Christliches Umfeld Ägyptens I: Aufbauomodul Christliche Archäologie I (V, S, 4 SWS)	1-2 Sem.	Keine	Referat mit Präsentation	• Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der Christlichen Archäologie • Forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden	Seminararbeit	10
Christliches Umfeld Ägyptens II: Forschungsmodul Christliche Archäologie	1-2 Sem.	Keine	Referat mit Präsentation	• Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der Christlichen Archäologie • Forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden	Seminararbeit	10

Weitere Prüfungsleistungen: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt- veröffentlicht.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Mai 2010 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 06. Juli 2010.

Bonn, 23. Juli 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann